

Pressemeldung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Germering für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Germering hat die Haushaltssatzung für 2023 in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Stadt Germering für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Die Genehmigung für den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 5.250.000 Euro wird erteilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO).

Die Genehmigung für den § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering in Höhe von 2.663.300 Euro wird erteilt (Art. 88 Abs. 5 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

Die Genehmigung für den in § 3 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren von 35.252.100 Euro wird erteilt (Art. 67 Abs. 4 GO).

Die Genehmigung für den in § 3 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering von 6.000.000 Euro wird erteilt (Art. 88 Abs. 5 i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO).

Die Genehmigungen wurden mit Verfügung vom 11.05.2023 Az.34-941.1 gi erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung im Rathaus - Stadtkämmerei - (Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 / Zimmer Nr. 211)

amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus - Stadtkämmerei - (Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 / Zimmer Nr. 211) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO).